

Zur Reform des englischen Patentrechts.

Von Patentanwalt Dr. REINHOLD COHN, Berlin.

(Eingeg. 26. Oktober 1932.)

England ist das Mutterland des Patentrechts. Vor mehr als dreihundert Jahren wurde dort zum erstenmal die bis dahin geübte willkürliche Monopolerteilung in einen zeitlich begrenzten Erfindungsschutz umgewandelt. Alle späteren Patentgesetze beruhen letzten Endes auf dem englischen, und auch im deutschen Patentrecht ist die englische Quelle neben der amerikanischen und der französischen unverkennbar. Überdies steht die englische Patentrechtsprechung auf beachtlicher Höhe. So kann jede Fortbildung des englischen Patentrechts auf Interesse rechnen, nicht nur wegen der praktischen Folgen der jeweils neuen Maßnahmen, sondern weil an einem ehrwürdigen Gebäude weitergebaut wird, dessen Plan und Ausführung immer wieder Vorbild sind.

Die Patentgesetznovelle vom 12. Juli 1932 (in Kraft ab 1. November 1932) bringt eine Reihe von größeren und kleineren Änderungen der „Patent and Design Acts, 1907—1928“. Über einige der wichtigeren wird nachstehend berichtet.

1. Neuheitsprüfung durch das Patentamt (Comptroller).

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, können gültige Patente grundsätzlich nur für neue Erfindungen erteilt werden. Die Neuheitsprüfung wird in manchen Ländern vor der Patenterteilung von der Erteilungsbehörde, in anderen nach der Erteilung von den Gerichten vorgenommen. Das erstere System stammt aus den Vereinigten Staaten von Amerika und wurde zuerst von Deutschland und von hier aus weiter übernommen. England kannte lange Zeit hindurch nur eine formale Vorprüfung mit anschließendem „Aufgebotsverfahren“, bei dem von dritter Seite gegen die Patenterteilung Einspruch erhoben werden kann. Erst 1905 wurde eine der Bekanntmachung voraufgehende Neuheitsprüfung eingeführt, die aber nur englische Patentbeschreibungen aus den letzten fünfzig Jahren vor der neuen Anmeldung berücksichtigen durfte. Der Prüfer hatte dabei nicht die Befugnis zur Zurückweisung der Anmeldung; er konnte nur die Aufnahme eines Hinweises auf ältere Veröffentlichungen erzwingen. Die Möglichkeit zur Zurückweisung wurde durch das Gesetz von 1907 (das mit den zahlreichen späteren Änderungen noch jetzt gilt) geschaffen, aber nur für den Fall, daß der Anmeldungsgegenstand in dem vorveröffentlichten Patent schon beansprucht (also nicht nur beschrieben) war. Die Prüfung wurde 1907 auch auf nicht vorveröffentlichte, aber prioritätsältere Patente bzw. Anmeldungen ausgedehnt, wobei nur der beanspruchte, nicht aber der sonstige Inhalt der Beschreibung in Betracht kam. Eine Zurückweisung der jüngeren Anmeldung konnte (und kann bis heute) in diesem Falle nicht erfolgen. Sonstige Patenthindernisgründe konnten im Einspruchs-, Zurücknahme- und Nichtigkeitsverfahren geltend gemacht werden.

Das neue Gesetz bringt eine abermalige große Erweiterung der Prüfungs- und Zurückweisungsbefugnis des Patentamts vor der Bekanntmachung (acceptance) der Anmeldung. Es werden außer den englischen auch die ausländischen Patentschriften der letzten fünfzig Jahre, ferner alle sonstigen Druckschriften ohne zeitliche Begrenzung zu berücksichtigen sein. Zurückweisung der Anmeldung kann auch wegen früherer Beschreibung irgendwo, nicht nur wegen Beanspruchung in einem vorveröffentlichten englischen Patent, erfolgen. Damit erhält die Prüfung in England einen nicht mehr viel geringeren Umfang als in den anderen Ländern mit Vorprüfung.

2. Absolute Patenthindernisse.

Auch in anderer Hinsicht wird die Prüfungs- und Zurückweisungsbefugnis des Patentamts erweitert. Bis-her konnte eine Anmeldung nicht aus dem Grund zurückgewiesen werden, daß die Erfindung nicht ausführbar ist. So konnte es geschehen, daß noch in den letzten Jahren Patente für ein Perpetuum mobile und für ein Verfahren zur Herstellung von Gold aus Eisen erteilt wurden¹). Jetzt wird bestimmt, daß eine Anmeldung zurückgewiesen werden kann, wenn die Erfindung „so offenbar wohlgegrundeten Naturgesetzen widerspricht, daß die Anmeldung inhaltlos (frivolous) ist“. Diese Regelung ist durchaus zu begrüßen, denn die Erteilung solcher Patente wie der oben erwähnten ist dem Ruf des Patentwesens als solchen abträglich. In Deutschland wird ein derartiger Mißbrauch durch die Bestimmung verhindert, daß die zu patentierenden Erfindungen gewerblich verwertbar sein müssen.

3. Nahrungs- und Arzneimittel.

Wie in Deutschland sind auch in England Nahrungs- und Arzneimittel als solche vom Patentschutz ausgeschlossen. Patentfähig sind dagegen Methoden und Verfahren zu ihrer Herstellung (in Deutschland „bestimmte“ Verfahren). Ansprüche auf die Stoffe als solche werden in England in Verbindung mit den Verfahrensansprüchen²) zugelassen, aus patentrechtlichen Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde und denen in Deutschland durch die Vorschrift des § 4 Satz 2 des Patentgesetzes Rechnung getragen wird.

Nun ist die patentrechtliche Grenze zwischen „Verfahren“ und „Stoff“ oft fließend, insbesondere dann, wenn das Verfahren in dem einfachen Vermischen mehrerer Komponenten besteht, die miteinander chemisch nicht reagieren. Da das Stoffgemisch anders als durch dieses einfache Mischen meist überhaupt nicht hergestellt werden kann, bedeutet ein Patentschutz für das Verfahren also praktisch Schutz für das Gemisch selbst. In Deutschland versucht man, den Grenzfällen durch mehr oder weniger abstrakte Konstruktionen beizukommen³), die sich zum Teil darauf stützen, daß das Verfahren „bestimmt“ sein muß. In England ist man jetzt dazu übergegangen, im Gesetz selbst Klarstellungen zu geben. Es heißt in der neugefaßten section 38A:

„Im Zusammenhang mit einem zum Nahrungs- oder Arzneimittel bestimmten Stoff ist ein bloßes Zusammensetzen, das nur zu einer Anhäufung (aggregation) der bekannten Eigenschaften der Bestandteile dieses Stoffes führt, nicht als Methode oder Verfahren anzusehen.“

Diese neue Bestimmung liegt auf der gleichen Linie, die in Deutschland von der Rechtsprechung innegehalten wird, nicht ohne Kritik in Literatur und Praxis, da der Begriff der bloßen „Aggregation“ modernen chemotherapeutischen Anschauungen vielfach nicht mehr entspricht.

4. Anmeldungen mit ausländischer Priorität.

Wenn für eine Anmeldung in England eine ausländische Priorität (aus dem Unions- oder einem an-

¹) Alfred Schneill, diese Ztschr. 44, 717 [1931].

²) Bisher: „when prepared by the special methods . . .“ Das Wort „special“ ist, da es mißverstanden wurde, jetzt gestrichen worden.

³) Beschwerdeabt. II des Patentamts, 29. 10. 28, Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1929, S. 7; vgl. auch Müller, „Patentfähigkeit von Arzneimittelgemischen“, diese Ztschr. 42, 551 [1929].

deren Staatsvertrag) in Anspruch genommen wurde, so mußte früher die englische Anmeldung streng der ausländischen in ihrer ursprünglichen Gestalt entsprechen. Hier hatte schon die neuere Rechtsprechung Wandel geschaffen⁴⁾. Die neue Praxis wird jetzt durch Abänderung der section 91 bestätigt. Solche ausländischen Anmeldungen, die als Ganzes eine einheitliche Erfindung zum Gegenstand haben, können innerhalb des von der ältesten von ihnen begründeten Prioritätsjahres zu einer einzigen englischen Anmeldung zusammengefaßt werden, als deren Anmeldetag die Priorität der ersten ausländischen Anmeldung gilt. Ausdrücklich wird aber bestimmt, daß bei der Beurteilung der Gültigkeit des Patents und sonstiger Fragen das Patentamt und die Gerichte die verschiedenen zugrunde liegenden Prioritäten einzeln zu würdigen haben.

Anmeldungen mit ausländischer Priorität wurden, falls sie nicht bei Ablauf der Prioritätsfrist bereits „accepted“, d. h. für die Zwecke des Einspruchs bekanntgemacht waren, zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt (laid open to public inspection). Dieser Zeitpunkt ist jetzt um sechs Monate hinausgeschoben worden, d. h. bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Datum der ersten prioritätsbegründenden ausländischen Anmeldung.

5. Prioritätsverschiebung.

Als Anmeldetag eines Patents gilt üblicherweise der Tag der tatsächlichen Niederlegung der Anmeldung bei der Behörde, soweit nicht auf Grund bestimmter gesetzlicher Tatbestände ein hiervon abweichendes Datum festzusetzen ist, was aber jedenfalls dem Belieben des Anmelders entzogen ist. Einzig die Schweiz kannte bisher die Einrichtung, daß der Anmelder vor der Patenterteilung beantragen kann, das ursprüngliche Anmeldungsdatum durch ein beliebiges späteres, dem Tage der Antragstellung jedoch nicht nachgehendes Datum zu er-

⁴⁾ Vgl. „Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen“, diese Ztschr. 45, 483 [1932].

setzen (Artikel 29). Diesem Beispiel ist nun England gefolgt, allerdings nicht ganz so weitgehend. Nach section 3 Absatz 4 kann der Anmeldetag auf Antrag des Anmelders vor der acceptance der Anmeldung um einen Zeitraum bis zu sechs Monaten verschoben werden.

Diese Bestimmung ist hauptsächlich für solche Anmeldungen von Interesse, die ohne Beanspruchung einer ausländischen Priorität eingereicht werden.

6. Fristen.

a) Die acceptance mußte bisher innerhalb von 15 Monaten seit Einreichung der Anmeldung in England erfolgen, falls diese nicht verfallen sollte. Eine Verlängerung der Frist bis auf 18 Monate konnte durch gebührenpflichtigen Antrag erhalten werden. Die Fristen betragen jetzt 18 bzw. 21 Monate.

b) Für die Siegelung (den formellen Abschluß des Erteilungsverfahrens durch Ausfertigung der Urkunde) galten entsprechende Fristen von 18 bzw. 21 Monaten. Diese sind auf 21 bzw. 24 Monate heraufgesetzt worden.

c) Die Einspruchsfrist betrug wie in Deutschland zwei Monate. Sie kann von jetzt ab um einen Monat verlängert werden, jedoch muß ein hierauf gerichteter gebührenpflichtiger Antrag innerhalb der Zweimonatsfrist beim Patentamt gestellt werden.

d) Gegen das erteilte Patent konnte bisher innerhalb von zwei Jahren seit seiner Anmeldung Zurücknahmeklage beim Patentamt gestellt werden; danach sind nur noch die Gerichte für Angriffe auf das Patent zuständig. Diese Frist hat sich als zu kurz erwiesen, da ja das Patent erst 21 Monate nach der Anmeldung gesiegelt zu sein brauchte (vgl. oben). Sie ist daher verlängert worden und beträgt jetzt ein Jahr seit der Siegelung des Patents.

Die vorstehende kurze Darstellung läßt erkennen, daß die englische Patentreform von fortschrittlichem Geist getragen ist und Anregungen zu geben vermag.

[A. 93.]

Analytisch-technische Untersuchungen

Die Bestimmung kleiner Fettsäuremengen auf konduktometrischem Wege nach einer visuellen Methode.

Von Prof. Dr. G. JANDER und K. F. WEITENDORF,
Allgemeines Chemisches Universitätslaboratorium Göttingen.

(Eingeg. 30. Juli 1932.)

1. Allgemeines über das Ziel der Untersuchungen.

Im Verlaufe der Untersuchungen über Seifenlösungen ergab sich immer wieder die Notwendigkeit, kleine Mengen verschiedener, höherer Fettsäuren oder fetsaurer Alkalialsalze möglichst schnell und exakt maßanalytisch zu bestimmen. Die bisher vorgeschlagenen Verfahren zur quantitativen Bestimmung der Fettsäuren oder ihrer Alkalialsalze setzen alle das Vorhandensein etwas größerer Substanzmengen voraus und ergeben große Fehler, wenn nur wenige Milligramme Substanz zur Verfügung stehen.

Bei unseren Versuchen lag in der wässrigen Lösung außer dem fetsauren Alkali fast immer ein mehr oder minder großer Überschuß an freiem Alkalihydroxyd und fremdem Neutralsalz (Natriumchlorid) vor. Nach R. Cohn¹⁾ kann man nun in wässriger Lösung den Überschuß an Lauge in der Hitze unter Anwendung von Phenolphthalein als Indikator mit eingestellter Salzsäure zurücktitrieren. Die Neutralisation ist gerade dann er-

reicht, wenn die tiefrote Farbe der Flüssigkeit einer blaßroten, die sich kaum von weiß unterscheidet, Platz gemacht hat. Um die Titration quantitativ zu Ende zu führen, gibt man Methylorange hinzu und titriert mit Säure weiter bis zur Rotfärbung. Diese Methode erwies sich aber bei Mengen von nur 10—25 mg Fettsäure als unanwendbar. Einerseits veranlaßt der Carbonatgehalt der Lauge erhebliche Fehler; man verbraucht immer zuviel Säure und erhält zu hohe Werte. Andererseits ist das Gebiet der Farbänderung des Phenolphthaleins von tiefrot in fast farblos unter den vorliegenden Bedingungen zu breit und der Titrationsendpunkt daher nicht sicher festzulegen.

Ferner wurden mit folgender Konventionsmethode²⁾ Versuche gemacht: die wässrige Seifenlösung wird mit einem Überschuß an Mineralsäure versetzt und mehrfach mit Petroläther ausgeschüttelt. Die so erhaltenen Auszüge werden vereinigt und eingedampft. Der Rückstand,

¹⁾ Ber. Dtsch. chem. Ges. 38, 3783 [1905].

²⁾ Lunge-Berl., Chemisch-technische Untersuchungsmethoden, Band III [1923], S. 558.